2045

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1976 | Nr. 94

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 29. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes."

2. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;".

3. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden."

   b) Die bisherigen Absätze 6 bis 16 werden **Absätze 7 bis 17.**

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

Vom 2. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über den Zivilschutz".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes sowie deren Ausstattung können auch im Frieden eingesetzt werden, soweit dadurch Zwecke des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden; in Bundesverwaltung stehende Einrichtungen und Anlagen des Warndienstes werden auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde vom Bund eingesetzt.

(3) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. der Warndienst,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

(4) Besondere gesetzliche Regelungen für Teilbereiche des Zivilschutzes, zum Beispiel

a) das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),

b) das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441),

c) das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025),

gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und daß einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder Landkreise verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bauaufgaben des Bundes

Bauaufgaben des Bundes sind

1. die Neuerrichtung und Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken,
2. die Förderung der Errichtung von Großschutzräumen als Mehrzweckbauten."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zivilschutz im Bereich der Bundesverwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegt der Zivilschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen."

7. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Völkerrechtlicher Schutz

(1) Der Warndienst hat den Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes können ein besonderes Kennzeichen führen, das vom Bundesminister des Innern festgelegt wird. Das Recht zum Führen von organisationseigenen Zeichen wird dadurch nicht berührt."

8. § 6 wird gestrichen.

9. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesminister des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Dem Bundesamt für Zivilschutz obliegen insbesondere

1. Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilschutzplanung,
2. Aufgabenstellung für die technisch-wissenschaftliche Zivilschutzforschung und Auswertung von Forschungsergebnissen,
3. Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte des Bundes und der Länder,
4. Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Zivilschutzes,
5. Leistung technischer Dienste im Zivilschutz,
6. Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung dieser Gegenstände und bei der Normung.

(3) Die dem Bund gesetzlich zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete des Zivilschutzes können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen werden. Die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes werden mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes dem Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern auf dem Gebiet des Zivilschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen."

10. Der Zweite Abschnitt erhält die Überschrift „Warndienst"

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Warndienst

(1) Der Warndienst hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren zu warnen, die ihr in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Aufgaben des Warndienstes werden vom Bundesamt für Zivilschutz, den ihm unterstellten Warnämtern und deren nachgeordneten Stellen in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Warnung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen bereitzuhalten, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die

Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Beschaffung der Einrichtungen erfolgt in bundeseigener Verwaltung.

(4) Die dem Warndienst von der Deutschen Bundespost überlassenen Übertragungswege können Dritten nur durch die Deutsche Bundespost zur Verfügung gestellt werden."

12. § 8 wird gestrichen, ebenfalls die auf ihn folgende Abschnittsüberschrift.

13. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anschlußpflicht

(1) Behörden und Betriebe mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben können verpflichtet werden, auf eigene Kosten die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Warndienstes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über den Kreis der anschlußpflichtigen Behörden und Betriebe sowie das anzuwendende Verfahren zu erlassen; hinsichtlich des Inhalts der Anschlußpflicht kann bestimmt werden, welche Arten technischer Anlagen einzurichten und wie die Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sind. Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 496), bleiben unberührt."

14. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Dienst im Zivilschutz".

15. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen, ebenfalls die anschließende Abschnittsüberschrift.

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rechtsverhältnisse der Helfer im Zivilschutz

(1) Im Zivilschutz können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Zivilschutz verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Zivilschutz nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Zivilschutz zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausfall zu ersetzen, der ihnen durch den Dienst im Zivilschutz entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Zivilschutz erhalten hätten.

(5) Den Helfern sind die notwendigen Auslagen zu ersetzen.

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend."

17. Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ersatz von Schäden

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den Helfern zum Dienst im Zivilschutz mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Helfer sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die einzelnen Fachdienste des Zivilschutzes Vorschriften zu erlassen über

1. das Verpflichtungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 2,
2. das Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5,
3. den Ersatz von Verdienstausfall nach § 12 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
4. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Zivilschutz (§ 12) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

21. Folgender § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Helfer des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben keine Anwendung."

22. Die §§ 18 bis 20 werden gestrichen, ebenfalls die Überschriften vom fünften bis zehnten Abschnitt.

23. Nach § 17 a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit".

24. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sanitätsmaterialbevorratung

Für Zivilschutzzwecke sind ausreichende Sanitätsmaterialvorräte anzulegen. Beschaffung und Umtausch werden durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß das Sanitätsmaterial sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert wird."

25. Folgender § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Hilfskrankenhäuser

(1) Für Zivilschutzzwecke sind Hilfskrankenhäuser bereitzustellen, insbesondere die entsprechenden Gebäude zu erfassen und herzurichten. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte wird durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß diese Gegenstände sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser zuständigen Stellen zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

26. Nach § 31 wird die Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Kosten des Zivilschutzes".

27. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Träger der Kosten, Haushaltsführung

(1) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch den friedensmäßigen Einsatz von Einheiten und Einrichtungen oder die friedensmäßige Verwendung von Anlagen des Zivilschutzes und deren Ausstattung entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten. Vorschriften über den Rückgriff durch den Aufgabenträger bleiben unberührt."

28. Der bisherige Elfte Abschnitt wird „Sechster Abschnitt".

29. Die §§ 35 und 36 werden gestrichen.

30. § 39 erhält die Fassung „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441), wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 15 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegen der Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen."

Der bisherige Satz 2 wird zum Absatz 2.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in der neuen Fassung, mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Messerschmiede-Handwerk

Vom 2. August 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 64 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1
Berufsbild

(1) Dem Messerschmiede-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung und Instandsetzung von Schneidwerkzeugen, insbesondere von Messern und Scheren;
2. Schleifen von Hand- und Maschinenwerkzeugen;
3. Schleifen und Instandsetzung von Schneidgeräten und Schneidmaschinen für Gewerbe und Gartenbau, von Schneidinstrumenten für wissenschaftliche Zwecke und von Sportartikeln aus Metall.

(2) Dem Messerschmiede-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Mechanik und Festigkeitslehre;
2. Kenntnisse der Maschinenelemente;
3. Kenntnisse der Schneidengeometrie sowie der Winkel und Kräfte an Werkzeugschneiden;
4. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Werkzeuge, Geräte und Maschinen;
5. Kenntnisse über die Funktionsweise von Antrieben für Schneidmaschinen und -geräte;
6. Kenntnisse der Arten und Wirkungsweise von Schleifmitteln;
7. Kenntnisse der Funktionsweise von Schleifmaschinen;
8. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen;
11. Kenntnisse über die brand- und wasserrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften des Immissionsschutzes und die einschlägigen VDI-Richtlinien;
12. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen;
13. Messen sowie werkstattmäßiges Prüfen von Werkstoffen;
14. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Werkstoffen;
15. Wärmebehandeln von Stählen durch Glühen, Härten und Anlassen;
16. Oberflächenbehandeln von Werkstoffen, insbesondere Polieren und Mattbürsten;
17. Verbinden von Metallen durch Gas- und Lichtbogenschweißen, Weich- und Hartlöten, Nieten und Kleben sowie Verschrauben und Stiften;
18. Schleifen von Hand, insbesondere Scharf-, Hohl-, Ballig-, Wellen- und Bandschleifen;
19. Einrichten von Schleifmaschinen;
20. Schleifen mit Maschinen, insbesondere Innen- und Außen-Rundschleifen, sowie Plan- und Scharfschleifen;
21. Ein- und Ausbauen sowie Justieren von Messern, Schneidsätzen und Scheren;
22. Warten und Instandhalten von Schneidwerkzeugen, -geräten und -maschinen;
23. Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2
Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind 3 der nachstehenden Arbeiten, davon mindestens eine der unter den Nummern 1, 2 und 9 aufgeführten Arbeiten, anzufertigen:

1. Ein fünfteiliges Taschenmesser;
2. ein Jagdmesser;
3. ein Rasiermesser;
4. eine Haarschere;
5. eine Schneiderschere;
6. eine Blechschere;
7. ein Papierschneidemesser;
8. das Schleifen eines Kopfsenkers aus Vollmaterial;
9. zwei Profilmesser für Messerkopf mit konvexem und konkavem Radius und drei geraden Flächen;
10. das Ausschleifen eines Stufenbohrers aus einem Spiralbohrer.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit Entwurfsskizzen mit Hauptmaßen und Materialangaben sowie einen Arbeitsplan vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. die Werkstattzeichnungen mit Stücklisten,
2. die Vorkalkulation,
3. der Arbeitsbericht,
4. die Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 4 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Schmieden eines Messerrohlings;
2. Schleifen eines fünfteiligen Wolfsatzes;
3. Hohlschleifen eines Rasiermessers;
4. Schleifen eines Skalpells, einer Effelierschere oder einer Zackenschere;
5. Schleifen einer gebogenen Hautschere;
6. Instandsetzen eines Papierschneidemessers;
7. Scharfschleifen eines Stanzeisens;
8. Instandsetzen einer Segmentkreissäge;
9. Schleifen eines Fräsers;
10. Rund- und Scharfschleifen einer Kegelreibahle 1 : 10.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
   a) Berechnung von mechanischen Größen,
   b) Berechnung von Drehzahlen, Übersetzungen, Schnittgeschwindigkeiten und Vorschüben;
2. Technisches Zeichnen:
   a) Anfertigen von Skizzen,
   b) Anfertigen und Lesen von Zeichnungen;
3. Fachtechnologie:
   a) Mechanik und Festigkeitslehre,
   b) Maschinenelemente,
   c) Schneidengeometrie sowie Winkel und Kräfte an Werkzeugschneiden,
   d) Funktionsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
   e) Funktionsweise von Antrieben für Schneidmaschinen und -geräte,
   f) Arten und Wirkungsweise von Schleifmitteln,
   g) Funktionsweise von Schleifmaschinen,
   h) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
   i) die einschlägigen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, die brand- und wasserrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften des Immissionsschutzes und die einschlägigen VDI-Richtlinien;
4. Werkstoffkunde:
   a) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
   b) werkstattmäßiges Prüfen von Werkstoffen,
   c) Wärmebehandeln von Stählen durch Glühen, Härten und Anlassen;
5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6
Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7
Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 2. August 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Angehörigen der Grenzschutzreserve

Vom 15. Juli 1976

I.

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Grenzschutzoffiziere der Reserve vom 27. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz, die

1. Dienstbezeichnungen von Polizeivollzugsbeamten der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
2. Dienstbezeichnungen von Polizeivollzugsbeamten der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bis zur Dienstbezeichnung eines Polizeioberkommissars im BGS der Reserve

führen,

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,

dem Kommandeur der Grenzschutzschule,

jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I Genannten vor.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz vom 1. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1087) und die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Grenzschutzoffiziere der Reserve vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1439) außer Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1976

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1527/76 des Rates über die Sofortlieferung von Butteroil an das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Bevölkerung von Vietnam als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75	29. 6. 76	L 170/1
21. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1528/76 des Rates über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Bevölkerung von Vietnam als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75	29. 6. 76	L 170/2
21. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1529/76 des Rates über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Bevölkerung von Vietnam als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76	29. 6. 76	L 170/3
22. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	29. 6. 76	L 170/4
22. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1531/76 des Rates über die zeitweilige Einführung einer Beihilfenregelung für die private Lagerhaltung bestimmter proteinhaltiger Erzeugnisse	29. 6. 76	L 170/5
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1532/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 6. 76	L 170/7
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1533/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 6. 76	L 170/9
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1534/76 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	29. 6. 76	L 170/11
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1535/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1976/1977	29. 6. 76	L 170/12
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1536/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 6. 76	L 170/13
28. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1537/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 6. 76	L 170/14
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1538/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 6. 76	L 171/1
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1539/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 76	L 171/3

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1540/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 6. 76	L 171/5
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1541/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juli 1976 beginnenden Zeitraum	30. 6. 76	L 171/7
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1542/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 6. 76	L 171/11
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1543/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 76	L 171/17
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1544/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 76	L 171/20
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1545/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 76	L 171/22
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1546/76 der Kommission zur Festsetzung der im Juli 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 6. 76	L 171/24
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1547/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland	30. 6. 76	L 171/26
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1548/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	30. 6. 76	L 171/28
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1549/76 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	30. 6. 76	L 171/30
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1550/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 6. 76	L 171/32
29. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1551/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 6. 76	L 171/33

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.